



Rahmenhygieneplan „Sport“ der Stadt Burgwedel

für den Betrieb von Sportaußenanlagen und der Vereins- und Schulsporthallen

Stand: 25.08.2020

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch



Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Hygienemanagement	4
2.1 Persönliche Hygiene	4
2.2 Hygiene im Sanitärbereich.....	5
2.3 Hygiene im Außenbereich	5
3. Infektionsschutz beim Sport und Training	6
4. Wettbewerbe und Veranstaltungen	6
5. Umgang mit Risikogruppen	6
6. Wegeführung.....	6
7. Meldepflichten	7
Anlage: Hygienebelehrung (Muster)	8



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

1. Einleitung

Der Rahmenhygieneplan der Stadt Burgwedel für den Bereich „Sport“ gilt als Ergänzung zur „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020 in der jeweils geltenden Fassung, sowie ergänzend zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände wie z. B. dem DOSB, dem Niedersächsischen Landessportbund und den jeweiligen Fachverbänden.

Nach der v. g. Verordnung sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zur Ausübung von Sport unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- die Sportausübung ist grundsätzlich kontaktlos auszuüben;
- jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten, die nicht zum eigenen Hausstand gehören;
- die Sportausübung mit Kontakt ist in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen zulässig; die Kontaktdaten der Sportausübenden sind nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu erheben und zu dokumentieren
- Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterialien dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes von zwei Metern betreten werden;
- die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist eingeschränkt möglich;
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte durchzuführen;
- die Nutzung der Gesellschafts- und der Gemeinschaftsräume z. B. Schulungsräume ist nicht gestattet;
- für die Öffnung und Nutzung der Vereinsgaststätten -soweit vorhanden- gelten die in der Verordnung genannten Vorschriften für Restaurationsbetriebe; der Speisewirtschaftsbetrieb muss gegenüber dem Schankwirtschaftsbetrieb deutlich überwiegen.
- Um den Begegnungsverkehr in und um die Sportanlage und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung der verschiedenen Gruppen nicht gestattet. Folglich soll zwischen der Nutzung der verschiedenen Gruppen eine Pause von mindestens 10 Minuten eingerichtet werden.

Die Sportanlagen werden von der*dem jeweiligen Eigentümer*in bzw. Betreiber*in geöffnet. Das sind, bis auf die Schulsportanlage „Auf der Ramhorst“ sowie den Schulsporthallen, in der Regel die Vereine. Die Schulsportanlage „Auf der Ramhorst“ und die Schulsporthallen werden durch die Stadt Burgwedel geöffnet.

Aus den v. g. Verordnungen ergibt sich für die Eigentümer*innen bzw. Betreiber*innen keine Pflicht zur Öffnung. Es kann auf eine Öffnung verzichtet werden, wenn beispielsweise der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist.

Einrichtungen, in denen Kinder- und Jugendliche gemeinsam Freizeitsport treiben sowie solche, die für den Schulsport genutzt werden, sind als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verstehen und unterliegen folglich auch den entsprechenden Regelungen (vgl. §§ 33 ff. IfSG).

Auf den v. g. Sportanlagen (Sportplätzen sowie Sporthallen) der Vereine und der Stadt Burgwedel kommen in der Regel zahlreiche Menschen zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

Ausbreitung des Virus weiter zu verhindern. Sportartspezifische Sonderfälle werden nicht berücksichtigt, hier sei auf die einzelnen Sportverbände verwiesen. Über die innerhalb eines Vereins getroffenen Hygienemaßnahmen und Vorschriften sind die Trainer*innen, die Sportler*innen sowie bei Kindern auch die Erziehungsberechtigten, zu unterrichten.

Dieser Rahmenhygieneplan der Stadt Burgwedel für den Bereich „Sport“ soll die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe einiger zentralen Eckpunkte präzisieren. Er versteht sich als Rahmen und eine Art „Setzkasten“, aus dem sich die Vereine das Hygienekonzept für ihre Angebote und ihre Sportanlagen eigenverantwortlich erstellen können. Der Rahmenhygieneplan ist als Hilfestellung für die Vereine zu verstehen, an die sie sich nicht zwingend zu halten haben. Er dient zur Unterstützung, für die zu treffenden Entscheidungen.

2. Hygienemanagement

Generell trägt die Leitung eines Sportvereins -folglich der Vorstand- die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Trainer*innen, Übungsleiter*innen und weiteren Verantwortlichen etc.

Ein aktueller Hygieneplan für jede Sportanlage ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation vorzulegen, um einerseits durch entsprechende Maßnahmen die Ausbreitung des Virus zu verhindern und um andererseits allen Vereinsmitgliedern und Verantwortlichen verbindliche Regeln an die Hand zu geben. Gerade die Belehrung von Trainer*innen sowie Übungsleiter*innen sollte schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann u. a. durch routinemäßige und anlassbezogene Begehungen der Einrichtungen durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen. Der Hygieneplan muss daher für alle Beschäftigten und verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

2.1 Persönliche Hygiene

Die Übertragung des neuartigen Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören daher:

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

- Kein Betreten bzw. keine Nutzung der v. g. Sportanlagen bei Krankheitszeichen (z. B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) – das gilt für Trainer*innen, Übungsleiter*innen ebenso wie für Aktive und das Reinigungspersonal,
- ständige (!) Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern,
- mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren (also nicht an Augen, Mund und Nase fassen),
- Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden,
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie z. B. Türklinken, möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, am besten von anderen Personen wegdrehen.
- gründliche Händehygiene

Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. Entscheidend ist der Einsatz von Seife, die Temperatur des Wassers ist nicht relevant. Gerade in den Toiletten sollte daher für ausreichend Seife und Papierhandtücher gesorgt werden.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen. Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (ca. 3-5 ml) in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden; dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z. B. im Erste-Hilfe-Schrank). Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Es besteht Explosionsgefahr!

- In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Masken angebracht sein, hierzu wird auf die sportspezifischen Regelungen der Vereine und / oder Fachverbände verwiesen.
- Die Umkleiden und Duschen sind wieder geöffnet. Auch hier ist darauf zu achten einen ständigen Abstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, die nicht zum eigenen Hausstand gehören.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

2.2 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Auch im Bereich der Toiletten gilt die Abstandsregel von mindestens zwei Meter. Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich dort – in Abhängigkeit der Größe der Toilette – jeweils nur eine gewisse Anzahl Personen aufhalten darf (bei ca. 20m² Raumgröße max. 2 Personen). Toiletten, Urinale sowie Waschbecken sollten durch abflattern/sperrn auf die Mindestanzahl beschränkt werden, um so in/an allen Bereichen den Mindestabstand gewährleisten zu können. Bei größeren Anlagen ist eine Eingangskontrolle



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

empfehlenswert. Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich intensiv zu reinigen.

2.3 Hygiene im Außenbereich bzw. Zugangsbereich

Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlage bzw. in den Schul- und Vereinssporthallen, sondern auch auf den dazugehörigen Parkplätzen und weiteren zur Anlage / Vereins- und Schulsporthallen gehörenden Flächen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen / Vereins- und Schulsporthallen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Es sollte bei jeder Sportanlage / Vereins- und Schulsporthalle individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeföhrung („Einbahnstraßenregelung“ o. ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen zwischen einzelnen Trainingsgruppen etc. auf ein Minimum zu reduzieren. Ist dies aus räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, haben die Nutzer*innen eigenverantwortlich auf den Mindestabstand von zwei Metern zu den Seiten, nach vorn und hinten zu achten. Um den Begegnungsverkehr in und um die Sportanlage und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung der verschiedenen Gruppen nicht gestattet. Folglich soll zwischen der Nutzung der verschiedenen Gruppen eine Pause von mindestens 10 Minuten eingerichtet werden.

Körperkontakte müssen unterbleiben, das bedeutet, dass auch bei der Begrüßung bzw. der Verabschiedung auf Händeschütteln etc. verzichtet werden muss. Auch hier ist der Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterialien dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von zwei Metern (am besten einzeln) betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

3. Infektionsschutz beim Sport und Training

Bei kontaktlosem Sport muss ständig (!) der Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen.

Bei der Sportausübung mit Kontakt gelten vorgenannte Richtlinien unter Ziffer 1.

Die Anreise zum Training hat individuell zu erfolgen (keine Fahrgemeinschaften, keine Minivans...). Sofern der Weg zum Training zu Fuß absolviert wird, ist auch hier auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinzuweisen. Alle Spiel- und Trainingsformen müssen ausgeführt werden.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) empfiehlt die Bildung von verkleinerten Trainingsgruppen (bis zu fünf Personen), die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen. Im Falle einer Ansteckung ist so nur eine kleine Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. Es gibt jedoch bei der Zahl der Trainierenden auf den Sportanlagen / in den Vereins- und Schulsporthallen keine pauschale Begrenzung. Es wird empfohlen, den Trainingsplan ggf. zeitlich zu entzerren, um das Betreten der Anlage / der Vereins- und Schulsporthallen durch zu viele Personen und damit verbundene mögliche Kontakte zu vermeiden.

Zudem sollten beim Training kein*e Zuschauer*innen anwesend sein, um die Zahl der sozialen Kontakte so gering wie möglich zu halten.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

Die Anzahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen z. B. Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen usw. sollte auf das erforderliche Minimum vermindert werden.

Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden ist vor allem die Nachverfolgung der Infektionsketten von höchster Bedeutung. Die Stadt Burgwedel empfiehlt daher dringend eine Dokumentation der beim Training anwesenden Personen (Name, Anschrift, Telefon, Datum, Uhrzeit), die im Falle einer Infektion umgehend dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Dieses leitet dann die weiteren erforderlichen Maßnahmen ein.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sind konsequent einzuhalten. Eine Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte hat vor Aufnahme des Trainingsbetriebs einer Gruppe sowie nach Beendigung des Trainings dieser Gruppe zu erfolgen. Die durchgeführte Desinfektion ist entsprechend im Aushang zu dokumentieren. Hierbei sind Flächendesinfektionsmittel, keinesfalls aber Mittel für die Händedesinfektion zu verwenden. Sofern es möglich ist, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte (z. B. Tennisschläger) mit zum Training bringen.

4. Wettbewerbe und Veranstaltungen

Bei einer Anzahl von bis zu 50 Zuschauern ist lediglich der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.

Beträgt die Zahl der Zuschauer*innen mehr als 50 müssen Sitzplätze eingenommen werden, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden, sowie die Kontaktdaten dokumentiert werden.

Die Zahl der Zuschauer*innen darf 500 Personen nicht übersteigen.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

5. Umgang mit Risikogruppen

Auch für Angehörige von sogenannten Risikogruppen ist die Möglichkeit der Teilnahme am Sport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Eine Option kann das Individualtraining sein.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem Kontakt zwischen den Aktiven zu Zeiten der An- und Abreise kommt. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeführung („Einbahnstraßenregelung“ o. ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs erreicht werden kann. Ist dies aus räumlichen Gegebenheiten nicht möglich hat jede Person darauf zu achten, dass der Mindestabstand von zwei Metern (seitlich und nach vorn / hinten) zu anderen Personen eingehalten wird.

7. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt zu melden. Die zentrale Corona-Hotline ist jeden Tag unter der Rufnummer 0511/120 6000 erreichbar.

AZ: 504.083



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

Burgwedel, 25.08.2020

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Herausgegeben von:

Stadt Burgwedel
Fuhrberger Straße 4
30938 Burgwedel
Tel: 05139/8973-0
www.burgwedel.de



Rahmenhygieneplan Sport; Stadt Burgwedel

Anlage zu Punkt 2:

Muster für die Hygienebelehrung von Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen

Hygienebelehrung im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen

Frau/Herr _____ erhielt heute eine Hygienebelehrung zu folgenden Punkten:

1. Vereinsinterne Grundsätze bezüglich des allgemeinen Hygienemanagements

Es wurde vermittelt, wie wichtig die Einhaltung des aktuell gültigen Hygienestandards ist. Entsprechend werden alle Unterwiesenen dazu angehalten, sich an den Maßnahmen zu beteiligen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

2. Aufgaben im Sinne des Hygienemanagements

Sie sind verpflichtet, darauf zu achten,

- dass während des Trainings und des Aufenthaltes auf dem Gelände und in den Schul- und Vereinssporthallen jede Person ständig einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einhält (Ausnahme davon ist der Sport mit Kontakt);
- dass Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern betreten werden dürfen;
- dass Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume z. B. Schulungsräume nicht genutzt werden.

Es wurde weiterhin aufgeklärt über:

- persönliche Hygienemaßnahmen
- Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich
- Hygienemaßnahmen im Außenbereich
- Infektionsschutz beim Sport und beim Training

Aufgezeigt wurden insbesondere:

- der Umgang mit Risikogruppen
- die spezielle Wegeführung auf der Sportanlage / in den Vereins- und Schulsportstätten
- die Meldepflicht aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung

Die Belehrung wurde durchgeführt von _____ am _____.

Die Inhalte der Besprechung sind klar verständlich übermittelt worden und ich akzeptiere die Pflicht, ab sofort die Vorgaben und Verhaltensregeln zu befolgen.

(Datum und Unterschrift des/der Belehrteten)

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch